

## konsekwent - news

### Update vom 23. November 2015

(dieser Artikel wird auf Basis neuer Erkenntnisse ggf. überarbeitet)

#### **Lange erwartete gesetzliche Konkretisierungen für das intelligente Messwesen vom Bundeskabinett auf den Weg gebracht – großer Wurf und ein Bündel von Fragen!**

Seit dem 4. November befindet sich die zuvor lange erwartete Neuregelung zum Messwesen nun offiziell im Gesetzgebungsverfahren. Und siehe da! Die Konkretisierungen im intelligenten Messwesen kommen nicht mit einer Reihe von Verordnungen einher, sondern dem Metering in Deutschland wird ein eigenes Gesetz gewidmet: Das MsbG (Messstellenbetriebsgesetz) ist geboren. Das neue Gesetz umfasst die bis dato in Form von insgesamt drei Verordnungen erwarteten neuen Regelungen für EVU und ihre Kunden. Messsystemverordnung, Rollout-Verordnung und Datenkommunikations-Verordnung werden demnach nicht mehr erscheinen. Die bekannte MessZV (Messzugangsverordnung) geht ebenfalls im MsbG auf.

Doch damit nicht genug. Das MsbG ist (bedeutender) Teil einer ganzen Reihe von Veränderungen und Anpassungen, die an den bestehenden Marktregeln für die Energiewirtschaft erfolgen sollen. Sie werden demnach durch ein Artikelgesetz initiiert, mit dem die Bundesregierung die Veränderungen im Messwesen zu einem Teil ihrer digitalen Agenda gemacht hat – dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“. So werden die mit der Neuaufstellung des intelligenten Messwesens erforderlichen Änderungen in Energiewirtschaftsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraftwärmekopplungs-Gesetz oder Anreizregulierung eingeleitet.

So viel zum Rahmen. Und die Inhalte? Bringt der vorliegende Entwurf die erwarteten Veränderungen? Gelingt dem Ministerium mit den neuen Regelungen der Interessensausgleich zwischen Kunden, zuliefernder In-

dustrie und Energieversorgungsunternehmen? Für eine umfassende Bewertung aller zu erwartenden Änderungen ist es sicher noch zu früh. Klar jedoch ist: Mit der Einführung des intelligenten Messwesens kommt es zu einer massiven Zäsur für die Branche.

## Neue Definitionen / alte Zuständigkeiten

Die Bundesregierung hat in ihrer Vorlage einige kleine, aber bedeutsame Veränderungen an Begriffsdefinitionen vorgenommen, die in ihren Auswirkungen zu berücksichtigen sind:

- Der Begriff des *grundzuständigen Messstellenbetreibers* (gMSB) für das intelligente Messwesen wird präzisiert. gMSB benötigen vor Aufnahme ihres Betriebes die Genehmigung der Bundesnetzagentur. Unternehmen, die über eine Genehmigung als Netzbetreiber verfügen, müssen indes keine erneute Genehmigung beantragen. Alle gMSB müssen die Wahrnehmung des Messstellenbetriebs bis spätestens 30. Juni 2017 jedoch schriftlich bei der BNetzA anzeigen.
- Die früher als intelligente Zähler bezeichneten Geräte werden nunmehr zu *modernen Messeinrichtungen* (mME). Moderne Messeinrichtungen sind innerhalb von 16 Jahren nach Rollout-Start flächendeckend und in all den Fällen auszurollen, in denen durch den gMSB kein intelligentes Messsystem einzubauen ist.
- *Intelligente Messsysteme* (iMSys) sind definiert durch die Bestandteile Gateway & mME. Jeweils genau ein Gateway und eine mME bilden ein Messsystem.

## Wettbewerb im Fokus!

Bei der Lektüre des Gesetzes fällt eines besonders ins Auge: Das BMWi hält am wettbewerblichen Messwesen fest. Zahlreiche Anreize sollen Wettbewerb zwischen den Unternehmen fördern, zu optimalen Preisen für die Endkunden führen und Innovationen initiieren. Seit den ersten inoffiziellen Entwürfen des Gesetzes im August des Jahres 2015 bzw. der ersten Version des Referentenentwurfs aus September des gleichen Jahres haben sich jedoch bereits einige deutliche Änderungen ergeben.

Besonders heftig wurde seit erstmaligem Erscheinen des Gesetzentwurfs die zunächst geforderte informationelle Entflechtung von gMSB und Netzbetreibern diskutiert. Die Auswirkungen eines solchen „Unbundlings“ wären gewaltig gewesen. Viele Netzbetreiber in Deutschland hätten ihr Messwesen in eine eigenständige juristische Einheit auslagern

oder zumindest gewaltige Anstrengungen zum Umbau ihrer IT unternehmen müssen. Unter dem Eindruck zum Teil deutlicher Kritik soll nun „nur“ noch eine buchhalterische Entflechtung des gMSB unter der Aufsicht der BNetzA erfolgen. Keinesfalls soll der Wettbewerb darunter leiden, dass Verteilnetzbetreiber ihren Messstellenbetrieb aus Erlösen im regulierten Geschäft unterstützen. Hier zeigt sich einmal mehr eine Tendenz, die auch schon auf Ebene der Europäischen Union deutlich zu erkennen ist. Das Monopolgeschäft des Verteilnetzbetreibers soll so wenig wie möglich das freie Spiel der Kräfte des Marktes beschränken.

Wettbewerbsanreize an anderen Stellen des Gesetzes haben im Laufe des Konsultationsverfahrens ebenfalls deutliche Veränderungen erfahren. Nach jetzigem Stand können wir dennoch mit veränderten Rahmenbedingungen für Kunden und Anbieter rechnen. Anschlussnutzer (also Mieter oder Eigenheimbesitzer) und in bestimmten Fällen Anschlussnehmer (also z.B. Eigentümergemeinschaften oder Wohnungsbau-Gesellschaften) be- bzw. erhalten das explizite Recht zur freien Wahl ihres Messstellenbetreibers. Zum Beispiel Wohnungsbau-Gesellschaften erhalten damit die Möglichkeit, ihre Angebotspalette zu vervollständigen und den Messstellenbetrieb für Strom und Gas in die Abrechnungs- und Verwaltungsprozesse von Objekten zu integrieren. Eine weitere Voraussetzung für mehr Wettbewerb schafft auch die Ausgestaltung eines eigenständigen Vertragswesens für den Messstellenbetrieb. Separate Messstellenverträge bzw. vertragliche Inhalte in Kombiverträgen sollen deutlich mehr Transparenz für den Kunden schaffen. MSB sind gehalten, im Zuge des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems kundenindividuelle Verträge zu initiieren. Mindestens durch konkludentes Verhalten des Kunden kommen diese Verträge zustande – wettbewerbliche MSB, aber auch gMSB die dies wünschen, werden diese Verträge separat gegenüber ihren Kunden abrechnen. Auch wenn hier Energievertriebe auf Kundenseite in die Verträge einsteigen können, sollte damit eine erhebliche Sensibilisierung der Kunden einhergehen und das Messwesen auch im Ansehen der Endkunden als separate Leistungskomponente der Energieversorgung deutlicher erkennbar werden.

### **Fallgruppen, Rollout-Geschwindigkeit und POG**

Neben den eher überraschenden Inhalten des Gesetzes kommt aber auch vieles, was zu erwarten war. Grundsätzlich bleibt es bei der Verpflichtung für gMSB, intelligente Messsysteme bei Verbrauchern ab 6.000 kWh und bei Einspeisern ab 7 kW installierter Leistung sowie moderne Messeinrichtungen in allen anderen Fällen einzubauen. Wie im Eckpunk-

tepapier bereits enthalten, soll der Rollout nicht in einem Zuge, sondern nach Fallgruppen unterschieden, in mehreren Phasen erfolgen. Gestartet wird mit großen Verbrauchern über 10.000 und Einspeisern im Jahr 2017. Den Abschluss bildet die Kundengruppe der Verbraucher, die einen Jahresverbrauch höher 6.000 kWh haben. Damit hat sich der Gesetzgeber im Vergleich zum Eckpunktepapier für leicht ambitioniertere Ausroll-Szenarien entschieden. Neu ist auch, dass drei Jahre nach Bestimmung des Rollout-Starts durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gMSB in ihren Gebieten eine Mindestquote von 10% und nach Abschluss des Rollouts 95% Umbau-Quote zu erreichen haben. Neu ist ferner, dass auch „moderne Messeinrichtungen Gas“ an ein vorhandenes Smart Meter Gateway anzubinden sind. Überhaupt stärkt der Gesetzgeber im Vergleich zu allen bisherigen Publikationen den Mehrspartengedanken und spricht an verschiedenen Stellen im Zusammenhang mit intelligenten Messsystemen auch von der Anbindung anderer Sparten, wie Gas, Wasser und Fernwärme. Für die Einbaufallgruppen enthält der Gesetzesentwurf jetzt – und das ist neu gegenüber Eckpunktepapier und der Kosten-Nutzen-Analyse aus 2013 – differenzierte Ansätze für die seitens der gMSB verbindlich einzuhaltenden Preisobergrenzen (POG). EVU werden angesichts der Marktentwicklungen ihre bereits erstellten Business Case-Berechnungen nun kontinuierlich zu überprüfen haben, um festzustellen, ob sie den Rollout wirtschaftlich werden bewältigen können. Sollte sich die Erkenntnis durchsetzen, dass dies nicht möglich erscheint, so hat der Gesetzgeber in Kapitel 4 des Gesetzesentwurfs die Möglichkeit zur Übertragung des grundzuständigen Messwesens auf einen Dritten geregelt. Es bleibt abzuwarten, wie viele Netzbetreiber tatsächlich von dieser Option und damit der langfristigen Abgabe des Messstellenbetriebs Gebrauch machen – oder aber mangels wirtschaftlich-technischer Befähigung ab 2017 zwangsläufig anzuwenden haben.

### **Erforderliche Klärungen / Neue Fragen**

Das nunmehr durch das Bundeskabinett verabschiedete und knapp 200 Seiten starke Papier enthält also jede Menge Informationen, die angesichts der langjährigen Diskussion innerhalb der Branche für regen Diskussionsstoff sorgen werden. Leider bestehen auch nach der Konsultation neben einer Vielzahl von Klärungen weiterhin Interpretationsspielräume und neue Fragen sind entstanden. So ist z.B. nicht eindeutig geregelt, ob das Wahlrecht für Kombinationsverträge beim grundzuständigen Messstellenbetreiber oder den Energielieferanten liegt – ein ganz entscheidender Aspekt für die Entwicklung innovativer Angebote gegenüber

dem Endkunden. Auch enthält das Gesetz keine befriedigende Regelung für die Abrechnung von Gateways, an die eine größere Zahl von Zählern angebunden sind.

Klar geregelt erscheinen indes die vielfältigen datenschutz- und datensicherheits-relevanten Aspekte des intelligenten Messwesens. In einer Zeit, da der Umgang mit den persönlichen Daten seitens vieler Verbraucher allzu offenherzig erscheint, könnte ein sicherer Kanal für die Kommunikation sensibler Daten in und aus dem Haus endlich beruhigende Standards schaffen. Die „Zwangsbeglückung“, die die Verbraucherverbände mit dem Rollout digitaler Zähler befürchten, könnte sich im Nachhinein damit noch als Standortvorteil für Deutschland und Verkaufsargument für den hier gewählten technischen Sonderweg mit BSI Profilen und Smart Meter Gateway-Administratoren herausstellen.

Die kommenden Monate werden für die Digitalisierung des Messwesens von entscheidender Bedeutung. Im Schatten großer anderer Themen der Energiewende werden wichtige Weichenstellungen für einen bedeutenden Industrie- und Dienstleistungszweig gestellt. Wir werden weiterverfolgen, ob und wie der große Wurf gelingt.



konsekwent